

Versorgung mit elektronischen Blinden- und Sehbehindertenhilfen

Was sind elektronische Blinden- und Sehbehindertenhilfen und wann kommen diese zum Einsatz?

Bei Blindheit oder sehr geringer Sehschärfe oder Blindheit ist das Sehvermögen nur sehr eingeschränkt bzw. nicht zur Orientierung und Informationsbeschaffung nutzbar. Spezifische Hilfsmittel können dabei unterstützen, sich sicher und selbstständig im Alltag zurechtzufinden.

Elektronisch vergrößernde Sehhilfen sind Hilfsmittel, die bei eingeschränkter Sehschärfe Bücher, Zeitungen oder weiteres Lesegut ab einem sechsfachen Vergrößerungsbedarf visuell darstellen. Dies können z.B. elektronische Lupen oder Bildschirmlesegeräte sein.

Elektronische Blindenhilfsmittel sind Hilfsmittel, die bei fehlender oder stark eingeschränkter Sehfähigkeit die Informationsaufnahme aus der Umgebung unterstützen. Elektronische Blindenhilfsmittel haben keinerlei sehkraftverbessernde Wirkung. Der Gebrauch dient der Informationsgewinnung und Kommunikation. Dies kann zum Beispiel durch Brailleschreibmaschinen oder durch Geräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in Brailleschrift erfolgen.

Was ist bei der Verordnung und Versorgung zu beachten?

Damit die Bosch BKK die Kosten für Ihr Hilfsmittel übernehmen kann, stellt Ihnen Ihre Ärztin/Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit dem elektronischen Blinden- oder Sehbehindertenhilfsmittel aus (ärztliche Verordnung nach Muster 16). In der Verordnung sollte Ihre Ärztin/Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose.

Anschließend können Sie mit diesem Rezept einen Vertragspartner der Bosch BKK kontaktieren, welcher die Versorgung in die Wege leitet. Welche Vertragspartner die Bosch BKK im Bereich der elektronischen Blinden- und Sehbehindertenhilfen hat, können Sie in unserer Vertragspartnersuche einsehen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts.

Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt zu unseren Fachexpertinnen bzw. -experten auf und senden das Rezept an folgende Adresse:

Bosch BKK
Kruppstraße 19
70469 Stuttgart
oder per E-Mail an HimiKC@bosch-bkk.de

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel und von der Leistungserbringung erwarten?

Die Vertragspartner der Bosch BKK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Die Vertragspartner setzen ausschließlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die über die Fachkunde und die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung verfügen, dies gilt insbesondere für die Beratung, Einweisung, Erprobung und die Versorgung.

Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die elektronischen Blinden- und Sehbehindertenhilfen kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort und weist Sie dort in den Gebrauch ein. Die Lieferung darf nur bei einigen kleineren, versandfähigen Produkten postalisch bzw. über einen Lieferdienst erfolgen. Sofern Reparaturen an der elektronischen Blinden- oder Sehbehindertenhilfe notwendig werden, so wenden Sie sich bitte an den versorgenden Partnerbetrieb.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn der Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt, bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand ermittelt wird. Der Vertragspartner wird die geeignete Versorgung auf Grundlage der für Sie im Alltag relevanten Anforderungen ermitteln. Die Beratung kann bei Bedarf zusammen mit Ihren Angehörigen, Ihrem Arzt oder Ihrem Therapeuten erfolgen.

Sollten Sie Rückfragen zum Produkt oder zu dessen Handhabung haben, können Sie den Vertragspartner zu den üblichen Geschäftszeiten täglich mindestens fünf Stunden telefonisch erreichen.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € (je Versorgung) entrichten.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt unseren Vertragspartner.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt. Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an die Fachexpertinnen bzw. -experten Ihrer Krankenkasse wenden.